

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an
der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der
Landeshauptstadt München von Flusskilometer
140,95 bis Flusskilometer 155,10 durch Erlass
einer Verordnung (ÜberschwemmungsgebietsVO
Isar) gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46
Abs. 3 Satz 1 BayWG**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12544

1 Anlage

Beschluss des Umweltausschusses <>
vom 20.11.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Übergeordnetes Ziel der Wassergesetze ist es u. a., mögliche Gefahren durch Hochwasserereignisse zu verhindern. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Abwehr von Gefahren. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten sowie
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

1. Vorgeschichte und Notwendigkeit einer Überschwemmungsgebiets-Verordnung

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) besteht die Verpflichtung, innerhalb der

Hochwasserrisikogebiete (veröffentlicht im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter:

www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/gewaesserkulisse_2011/index.htm) die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ₁₀₀) sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete zu ermitteln und durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt der Isar innerhalb der Landeshauptstadt München von Fluss-km 140,95 bis Fluss-km 155,1 liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets (Risikogebiet innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie) nach § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Das staatliche Wasserwirtschaftsamt München hat deshalb, entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung, für die Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München das Überschwemmungsgebiet ermittelt und kartiert.

Die exakten Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden/Ueberschwemmungsgebiete.html veröffentlichten und in der Sitzung am 20.11.2018 ausgehängten zehn Detailkarten im Maßstab von 1 : 2.500 ersichtlich.

2. Ermittlung des Überschwemmungsgebietes an der Isar

Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete in Bayern erfolgt meist mithilfe eines hydraulischen Modells. In das Modell gehen Daten zur Geländeoberfläche (Topographie) und aus der Abflussermittlung (Hydrologie) ein. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes an der Isar wurde das hydraulische Modell mit der Modell-ID 1091 von 2012 herangezogen. Die dem Überschwemmungsgebiet zugrunde liegende Berechnung stammt aus dem Jahr 2016.

Der gesamte Flussbereich wird in einer vegetationsarmen Zeit mit sog. Laserscannern oder mit Luftbildkameras aufgenommen. Die Laserscan-Daten des Flussbereichs der Isar stammen aus einer Laserbefliegung des Jahres 2003 im 2-m Raster. Der Flussschlauch wurde danach an die aktuelle Sohlage angeglichen. Die Daten aus

einer Laserscanvermessung des Flussschlauches vom Flaucher bis zum Deutschen Museum aus den Jahren 2011 und 2013 dienen einer Aktualisierung hinsichtlich der aktuellen Topographie.

Als zweite Informationsgrundlage wird das Flussprofil vermessen. Bei der Isar wurden Querprofilvermessungen aus dem Jahr 2013 für die Fluss-km 141 bis Fluss-km 146,2 und Echolotvermessungsdaten an den Brückenbauwerken aus dem Jahr 2016 genutzt. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten (Amtliches-Topographisch-Kartographisches-Informationssystem) abgeleitet.

Aus der Auswertung der Aufnahmen und der Vermessung des Flussbetts (Gewässerprofil) wird ein detailliertes Digitales Geländemodell (DGM) erstellt. Das DGM stellt eine Abbildung der Erdoberfläche in Einzelpunkten dar, wonach jeder Punkt durch drei Koordinaten (Rechtswert, Hochwert und Höhe über Normalnull) gekennzeichnet ist.

Neben dem DGM stellt die Ermittlung des Abflusses für ein 100-jährliches Hochwasserereignis die zweite Säule bei der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete dar. Mithilfe von Pegelmessanlagen wird regelmäßig die Abflussmenge und der Wasserstand gemessen (Wasserspiegelberechnung).

Der Pegel München (Messstellen-Nr. 16005701) bei Fluss-km 145,92 ist im Gebiet der Landeshauptstadt München der einzige Pegel an der Isar. Er schließt ein Einzugsgebiet von 2.838,40 km² ein.

Für die Abflussjahre im Beobachtungszeitraum 1959 – 2012 sind nachfolgende Abflusshauptwerte am Pegel München zu verzeichnen:

Niedrigwasserabfluss (NQ)	8,63 m ³ /s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ)	16,50 m ³ /s
Mittlerer Abfluss (MQ)	63,80 m ³ /s
Mittlerer Hochwasserabfluss (MHQ)	402,00 m ³ /s
Hochwasserabfluss (HQ)	1.050,00 m ³ /s (gemessen am 24.08.2005)

Zur Ermittlung der Überschwemmungsflächen an der Isar wurde im nächsten Schritt in dem Digitalen Höhenmodell des Geländes und des Flusslaufs anhand spezieller Software durch EDV der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers simuliert. Die so ermittelten Flächen wurden in den Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Der Überschwemmungsgebietsberechnung liegt im Modellzulauf der HQ₁₀₀-Wert von 1050 m³/s zugrunde. Da die Deiche und Hochwasserschutzanlagen entlang der Isar in der Landeshauptstadt München auf ein hundertjährliches Hochwasser (Abfluss von 1050 m³/s) mit einem zusätzlichen Freibord > 1 m ausgelegt sind, kommt es zu keinen Überflutungen außerhalb der Deichlinien. Die Überflutungen beschränken sich

lediglich auf die Hochwasserwiesen entlang der Isar vom südlichen Stadtrand über den Flaucher bis zum Deutschen Museum. Auch weiter nördlich sind die Überflutungen durch dicht am Fluss liegende Ufermauern und Deichstrukturen auf das Gewässerbett begrenzt.

Die derzeit gültigen Hochwasserjährlichkeiten am Pegel München:

HQ ₁	350 m ³ /s
HQ ₂	405 m ³ /s
HQ ₅	550 m ³ /s
HQ ₁₀	650 m ³ /s
HQ ₂₀	750 m ³ /s
HQ ₅₀	880 m ³ /s
HQ ₁₀₀	1.050 m ³ /s

Hierbei sind die Stadtbäche mit berücksichtigt. Die Abflüsse sind zudem maßgeblich durch den Sylvensteinspeicher beeinflusst.

Die Fließgeschwindigkeiten in den Überflutungsflächen betragen bis zu 1,5 m/s. Im Gewässerbett selbst variieren die Fließgeschwindigkeiten zwischen 1,5 m/s und 5 m/s. Jedoch kann die Fließgeschwindigkeit an den Wehranlagen 5 m/s überschreiten. Die Fließgeschwindigkeiten beziehen sich dabei auf den Abfluss mit hundertjähriger Spitze (HQ₁₀₀).

3. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Isar

Das durch das Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde am 20.01.2014 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 2/2014 gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG zunächst vorläufig gesichert. Mit der vorläufigen Sicherung kamen die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG und § 78 a Abs. 6 WHG), die dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr dienen, zur Anwendung. Auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung gem. § 78 ff. WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen wurde in dieser Bekanntmachung hingewiesen.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung des Umweltschutzausschusses am 28.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13738) darüber informiert, dass das Wasserwirtschaftsamt München für die Isar innerhalb des Stadtgebietes ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und kartiert hat und dieses Gebiet mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vorläufig gesichert ist. Die vorläufige Sicherung endet gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren (20.01.2019).

Nun wird das bisher gem. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Isar durch Rechtsverordnung festgesetzt (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

4. Festsetzungsverfahren

Da das festzusetzende Überschwemmungsgebiet an der Isar von Fluss-km 140,95 bis Fluss-km 155,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München liegt, ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 10 Satz 1 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Referat für Gesundheit und Umwelt als Kreisverwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde neben diversen Fachstellen (u. a. Wasserwirtschaftsamt München, Baureferat, Kommunalreferat) auch den Bezirksausschüssen der Stadtbezirke 1, 2, 5, 6, 12, 13, 18 und 19 zur Stellungnahme zugeleitet. Alle beteiligten Stellen stimmten dem Verordnungsentwurf zu.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG ist das förmliche Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zwingend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat daher die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den entsprechenden Plänen des Überschwemmungsgebietes an der Isar am 20.04.2018 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Nr. 11/2018) bekannt gemacht sowie am selben Tag zusätzlich in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur veröffentlicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lagen der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Pläne des Überschwemmungsgebietes vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Gesundheit und Umwelt öffentlich aus.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben. In Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden bzw. Fachstellen wurde daher von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

5. Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung

Beiliegender Entwurf zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes an der Isar (Anlage 1) wurde entsprechend der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“ vom 26.07.2010 erstellt.

Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

zu § 1:

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isar dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, wie sie in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannt werden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser viel Schaden anrichten. Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isar wird eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials vermieden.

Zu § 2:

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden entsprechend der Detailkarten ausgewiesen. Die Detailkarten sowie die Übersichtskarte, die Bestandteile der Verordnung sind, werden im Referat für Gesundheit und Umwelt zur Einsicht aufbewahrt und in der Sitzung am 20.11.2018 ausgehängt.

Zu § 3:

Entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf die Ausweisung neuer Baugebiete einer ausnahmsweisen Zulassung. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist nur im Einzelfall und nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG möglich. Diese Regelungen fanden auch bisher während der vorläufigen Sicherung Anwendung (§ 78 Abs. 8 WHG).

In § 3 Abs. 2 der Verordnung wird das hochwasserangepasste Errichten von Gebäuden genauer definiert. Da § 78 Abs. 5 Satz 1 Buchst. d) WHG als Genehmigungsvoraussetzung für das Errichten von Gebäuden eine hochwasserangepasste Bauweise fordert, wird in § 3 Abs. 2 der Verordnung festgelegt, dass nur Räume, die über dem bei einem Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen. Darüber hinaus müssen bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, auch der Entwässerung, gegeben sein. Über diese Eigenschaften müssen Nachweise von einem Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung erstellt werden.

Zu § 4:

Für sonstige Vorhaben gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG, wie

- die Errichtung von Anlagen (Mauern, Wälle etc.), die den Wasserfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, sofern die Stoffe nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
- das Lagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und die nicht nur kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die

den Wasserfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen oder Erweitern von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich sowie
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

gelten die selben Einschränkungen wie bei der vorläufigen Sicherung (vgl. § 78a Abs. 6 WHG). Eine Zulassung dieser Maßnahmen ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG möglich.

Zu § 5:

In § 5 Abs.1 Satz 1 der ÜberschwemmungsgebietsVO wird die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unter der Linie des Wasserstandes bei einem Bemessungshochwasser liegt. § 5 Abs. 1 Satz 3 der ÜberschwemmungsgebietsVO enthält eine Nachrüstpflicht innerhalb von zwei Jahren für bestehende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 der ÜberschwemmungsgebietsVO entsprechen.

Die Nachrüstpflicht soll einen Schaden, der von einer nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Heizöl im Falle eines Hochwassers ausgehen kann, verhindern. Ein Schaden erstreckt sich grundsätzlich nicht nur auf den reinen Sachschaden, sondern hat weitreichende Auswirkungen auf die Gewässergüte der Isar. Darüber hinaus hat ein Ölschaden Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem im angrenzenden Umfeld. Unter Berücksichtigung dieser konkreten Gefahren im Hochwasserfall und der bisherigen Erfahrungen bei Hochwasserereignissen ist der finanzielle Aufwand einer Nachrüstung für die Eigentümer der betroffenen Anlagen angemessen und zumutbar. Durch die Prüfpflichten wird dem übergeordneten Ziel der Wassergesetze, den Schaden bei einem Hochwasserereignis so gering wie möglich zu halten, genüge getan.

Gemäß § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Eine Ausnahme kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

§ 78c Abs. 3 Satz 1 WHG fordert von den Betreibern, dass bestehende Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023 nach den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten sind. Bei einer wesentlichen Änderung einer Heizölverbraucheranlage ist die Anlage bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 Satz 3 WHG).

Entsprechend § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. m. Anlage 6 AwSV gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Prüfzeitpunkte und -intervalle für unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sowie für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D. Demnach sind die Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung immer zu prüfen. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Prüfung von oberirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe B, C und D) alle fünf Jahre bzw. unterirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe A, B, C und D) im zweieinhalb Jahres-Turnus.

Diese Regelung bedeutet, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einem Volumen größer 1 m³, also ab der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV), von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen sind (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 47 AwSV). Unterirdische Heizöllagerungen sind unabhängig vom Volumen immer prüfpflichtig (§ 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV).

Zu § 6:

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. und/oder eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG beantragt, müssen die nach der Bayerischen Bauordnung und nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Zu § 7:

Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen des § 5 der ÜberschwemmungsgebietsVO können nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Verordnung aus Gründen des Allgemeinwohls oder, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, zugelassen werden.

In § 7 Abs. 2 der Verordnung wird festgelegt, dass die Ausnahme widerruflich ist, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann und schriftlich erteilt werden muss.

§ 7 Abs. 3 der Verordnung enthält die Ermächtigung, im Fall des Widerrufs vom Grundstückseigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu fordern, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Weitere Festsetzungen in der hier zu behandelnden Verordnung sind nicht erforderlich.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt.

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

Die betroffenen Bezirksausschüsse wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung frühzeitig über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isar unter Beigabe des Verordnungsentwurfs unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die Bezirksausschüsse haben dem Verordnungsentwurf in ihrer jeweiligen Sitzung zugestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Direktorium-Rechtsabteilung, das Baureferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10 (ÜberschwemmungsgebietsVO Isar) wird gemäß der Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3fach)
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).